

Niklaus Studer*

Der neue Kommentar zum Anwaltsgesetz (BGFA)

Stichworte: Anwaltsgesetz, BGFA, Kommentar, Berufsregeln, Generalklausel, Unabhängigkeit, Interessenkonflikt, Doppelvertretung, Werbeverbot

Zweieinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten des BGFA, das erstmals eine einheitliche Grundlage für die Ausübung des Anwaltsberufes in der Schweiz schafft, ist ein in jeder Beziehung umfassender Kommentar¹ erschienen. Dies ist sehr erfreulich. Vor allem im Hinblick auf die Berufsregeln, die seit Bestehen des Anwaltsberufes erstmals gesamtschweizerisch vereinheitlicht und unter Ausserkraftsetzung der bisherigen kantonalen Regeln verbindlich festgelegt werden, gibt der Kommentar dem praktizierenden Anwalt ein Hilfsmittel in die Hände, das im beruflichen Alltag sehr wertvolle Dienste leistet.

Es würde zu weit führen, in der vorliegenden Rubrik den BGFA-Kommentar umfassend besprechen zu wollen. Der Berichterstatter beschränkt sich auf Hinweise zu dem wohl wichtigsten Kapitel des Anwaltsgesetzes, den Berufsregeln (Art. 12 BGFA).

Die Berufsregeln werden von Prof. Dr. Walter Fellmann kommentiert, einem ausgewiesenen Kenner des Berufsrechtes sowohl auf kantonaler als auch auf schweizerischer Ebene. Er versteht es, den wesentlichen Inhalt klar und überzeugend darzulegen. Er stützt sich auf die Lehre und Rechtsprechung, die bis Mitte September 2004 veröffentlicht worden ist.

Besonders wertvoll für den praktizierenden Anwalt ist die ausführliche Kommentierung der Generalklausel (Art. 12 lit. a). Der Autor versteht es, systematisch den Inhalt dieser Generalklausel aufzuzeigen. Vorerst werden die allgemeinen Pflichten dargelegt, nämlich die Pflichten zur Führung einer Kanzlei, die freie Anwaltswahl, die Pflicht keine Zeugen zu beeinflussen und die Pflicht Vertraulichkeit im Rahmen von Vergleichsverhandlungen zu wahren etc. Es folgen die Pflichten gegenüber dem Klienten. Nicht minder wichtig sind die Pflichten gegenüber Staat und Behörden.² Ferner wird dargelegt, ob und inwiefern die Generalklausel Pflichten gegen Kollegen, Gegenpartei und Dritte bzw. das ausserberufliche Verhalten regelt.

Einer der Hauptpfeiler des Anwaltsgesetzes bildet die Unabhängigkeit (Art. 12 lit. b), ein Thema, das angesichts der überragenden Bedeutung sehr umfassend kommentiert wird. Die Ausführungen beschränken sich nicht auf die Konsequenzen des bundesgerichtlichen Leitentscheides³, d. h. auf die Frage der Unabhängigkeit eines angestellten Anwalts. Von Bedeutung ist nicht nur die Unabhängigkeit vom Staat sondern auch vom Klienten; zurecht hält Fellmann fest: «der Anwalt ist wohl der Beauftragte seiner Partei, niemals aber ihr Diener!»

* Dr. Niklaus Studer ist Rechtsanwalt und Notar in Grenchen/Solothurn und ehemaliger Präsident des Schweizerischen Anwaltsverbandes (2001/2003).

1 Fellmann/Zindel (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz, Schulthess 2005.

2 Vgl. dazu NIKLAUS STUDER, Anwaltsrevue 10/2004, S. 373 ff.

3 BGE 130 II 87.

Sehr beachtenswert (und für den praktizierenden Anwalt je länger je wichtiger) sind die Ausführungen zur Frage des Interessenkonfliktes (Art. 12 lit. c BGFA). Der Autor setzt sich u. a. kritisch mit der Praxis diverser Aufsichtsbehörden auseinander, massgebend sei bereits der Anschein einer Interessenkollision. Er vertritt überzeugend die Auffassung, die Anwältinnen und Anwälte hätten den tatsächlichen Interessenkonflikt und nicht irgendeinen Anschein zu vermeiden. Wichtig für den praktizierenden Anwalt ist zudem die Frage der Zulässigkeit der Doppelberatung. Während die Doppelvertretung entsprechend der klaren bundesgerichtlichen Rechtsprechung uneingeschränkt verboten bleibt⁴, erachtet der Autor es als zulässig, im Rahmen der Rechtsberatung eine Tätigkeit für Klienten mit gegensätzlichen Interessen vorzunehmen, wenn beide Parteien damit einverstanden sind.⁵

Sehr liberal legt der Autor die Werbemöglichkeiten gemäss Art. 12 lit. d aus. Seiner Auffassung nach besteht an einem Werbeverbot nicht das geringste öffentliche Interesse. Die Einschränkungen im Gesetz haben bloss die Bedeutung, dass der Anwalt an die Grundsätze des UWG gebunden ist. Die Werbung darf daher nicht unlauter sein, sie darf den Klienten nicht täuschen und hat den Grundsatz von Treu und Glauben zu respektieren. Zu diesem Thema besteht noch keine einschlägige Rechtsprechung. Die offene Auffassung zu diesem Thema entspricht zweifellos der generell herrschenden Meinung.

Zu guter Letzt finden sich in der Kommentierung zu Art. 12 lit. e (Verbot des *pactum de quota litis*) wichtige Hinweise für die Honorargestaltung. Zu Recht wird – entsprechend der anerkannten Lehre – nicht jedes Erfolgshonorar grundsätzlich als verboten qualifiziert. Die Beteiligung am Erfolg in Form einer Erfolgsprämie (*pactum de palmario*) ist zulässig. Das *pactum de palmario* setzt jedoch voraus, dass der Anwalt in der Regel unabhängig vom Ausgang des Verfahrens Anspruch auf ein kostendeckendes Honorar mit angemessenem Gewinnanteil haben soll, eine Auffassung im Übrigen, die auch vom SAV geteilt wird und in die Richtlinien des SAV für die Berufs- und Standesregeln übernommen wurde.

Es bleibt zu hoffen, dass die Hinweise auf diese wenigen aber sehr wichtigen Bestimmungen des BGFA die praktizierenden Anwältinnen und Anwälte ermuntern, sich vermehrt mit den Einzelheiten des Berufsrechtes und insbesondere mit den Berufsregeln zu befassen. Der Kommentar beinhaltet eine hervorragende «Gebrauchsanleitung» für den beruflichen Alltag. Er darf in keiner Anwaltsbibliothek fehlen.

4 Vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichtes 2A.594/2004 vom 28.10.2004, kommentiert durch BEAT HESS, Anwaltsrevue 1/2005, S. 23, sowie Entscheid des Bundesgerichtes Nr. 2A.560/2004 vom 01.02.2005.

5 So auch HESS (FN 4), S. 25